

Merkblatt kindgerechte Spiel- und personengerechte Aufenthaltsflächen

Gemeinde Niederrohrdorf; § 47 BNO

Ausdehnung

80 % der Spiel- und Aufenthaltsfläche muss, sofern kein triftiger Grund dagegenspricht, für das Spielen zur Verfügung stehen und kindgerecht gestaltet sein. Die übrigen 20 % dürfen als Aufenthaltsflächen ausgestaltet werden.

Bei kleinen Flächen erhöht sich der Anteil an Spielfläche an der gesamten Spiel- und Aufenthaltsfläche auf bis zu 100 %.

Erkennbarkeit

In jedem Fall müssen die ausgeschiedenen Bereiche ein Minimum an Spielplatzelementen aufweisen oder es muss erkennbar sein, dass der entsprechende Bereich Teil des Spielplatzes ist. Sinngemäss gilt dies auch für Aufenthaltsflächen.

Aufteilung

Spiel- und Aufenthaltsanlagen müssen mindestens über einen zusammenhängenden Kleinkinderspielbereich mit einer Fläche von 30 m² aufweisen.

Die übrigen Spielflächen sind in der Regel für Kinder von 6 bis 12 Jahren auszugestalten.

Ausrüstung

Spielbereiche sind mit Geräten und Sitzgelegenheiten auszustatten und entsprechend auszugestalten. Übrige Spielflächen (Hartplätze, Spielwiesen) sind als solche erkennbar zu gestalten. Siehe Empfehlungen am Ende dieses Merkblattes.

Sitzgelegenheit

Sämtliche Spielplätze sind in der Regel mit Sitzgelegenheiten auszustatten. Neben Kleinkinderspielbereichen sind zusätzlich Tische vorzusehen.

Hartplätze

Ab einer Spiel- und Aufenthaltsfläche von 800 m² ist in der Regel ein zusammenhängender Hartplatz von mindestens 100 m² Fläche vorzusehen.

Abstellplätze

Bei Spielflächen sind befestigte Flächen zum Abstellen von Kinderwagen dergleichen vorzusehen.

Witterungsschutz

Ab 150 m² Spiel- und Aufenthaltsfläche ist ein gedeckter Kinderspielplatz oder eine Gemeinschaftsanlage für Freizeitbeschäftigungen zu schaffen. Die Abdeckung muss ausreichend Schatten spenden und einen gewissen Schutz vor der Witterung gewährleisten. Eine bepflanzte Pergola ist dafür unzureichend. Die gedeckte Fläche soll zusammenhängend mindestens 20 m² betragen. Ab einer Spiel- und Aufenthaltsfläche von 400 m² kumuliert sich die Anforderung an den gedeckten Aussenraum.

Abgrenzung zu privaten Bereichen

Auf der Hauptwohnseite jeder Wohnung, auch wenn die Hauptwohnseite des Gebäudes in eine andere Richtung geht, gilt ein Schutzabstand von 3.0 m. Auf den Nebenwohnseiten kann der Schutzabstand reduziert oder aufgehoben werden.

Abgrenzung zu öffentlichen Bereichen

Spielbereiche sind gegenüber Strassen, Trottoirs und Parkflächen klar zu trennen. Gegenüber öffentlichen Strassen sind geeignete Hindernisse vorzusehen.

Einsehbarkeit

Kleinkinderspielbereiche sind nach Möglichkeit in Sicht- und Rufweite der Wohnungen anzuordnen.

Erreichbarkeit

Spielflächen müssen barrierefrei erreichbar sein. Der Weg zu den Spielflächen soll in der Regel auf dem eigenen Grundstück gewährleistet sein.

Bepflanzung

Auf den Einsatz von Pflanzen mit giftigen Früchten ist in der Umgebung von Spielplätzen abzuweichen.

Neigung

Spielbereiche dürfen nicht mehr als 10 % geneigt sein. Örtlich begrenzte Hügel und Senken sind erlaubt bzw. teilweise erwünscht.

Abstände

Spielbereiche haben gegenüber Nachbarparzellen einen Abstand von 0.5 m einzuhalten und auf Wunsch der Nachbarschaft sind geeignete Einfriedungen zu errichten: Hecken oder Zaun Höhe bis 1.20 m. Gegenüber Kantonsstrasse gilt ein Strassenabstand von 6.0 m, gegenüber Gemeindestrassen ein Abstand von 2.0 m bzw. im Trottoirbereich 0.6 m.

Für grössere Spielplatzausrüstungen wie Kletterhäuser, Schaukeln, Seilgärten und dergleichen, gilt ein Grenzabstand von 2.0 m.

Empfehlung für altersgerechte Spielangebote

Richtlinien für Spielräume, Pro Juventute, 2019, Zürich

Je nach Alter haben Kinder unterschiedliche Bewegungsbedürfnisse, Spielpräferenzen und Aktionsradien. Spielmöglichkeiten sollten für Kleinkinder (0 bis 6 Jahre), für das mittlere Alter (6 bis 12 Jahre) sowie für grössere Kinder (12 bis 16 Jahre) zur Verfügung stehen.

0 bis 6 Jahre

Spielbereiche für Kleinkinder sind in Ruf- und Sichtweite der Wohnung angelegt (max. 50 Meter Entfernung) sowie selbstständig und gefahrlos erreichbar. Die Bereiche für Kleinkinder sollten sich nicht mit Spielbereichen für Ballspiele überschneiden. Wichtige Ausstattungselemente sind Sandmulden, Wasserstellen, Sitzgelegenheiten und Tische für die Begleitung, Nischen für Versteck- und Nachahmungsspiele, Rutsch- und Schaukelmöglichkeiten sowie Kletter- und Balancierangebote (zum Beispiel Erdhügel, Hüpfsteine).

Für die Altersgruppe der 3- bis 6-Jährigen lassen sich Spielangebote zunehmend in die Gestaltung der gesamten Wohnumgebung integrieren (max. 200 Meter Entfernung). Hinzu kommen Bewegungsräume, beispielsweise zum Velo- und Trottinettfahren oder für Ball- und Fangenspiele auf Wegen und Strassen oder einem grösseren Rasenspielfeld.

6 bis 12 Jahre

Für Kinder dieser Altersgruppe sind Möglichkeiten zum selbstständigen, unbeaufsichtigten und gleichzeitig gefahrlosen Erkunden und Nutzen wichtig. Ohne Vorgaben können sie die gesamte Siedlungsfreifläche und alle Wege bespielen. Für lärmintensive Spiele sind in der Nähe Fussballplätze oder der Schulhof auf attraktivem und direktem Weg erreichbar (max. 400 Meter Entfernung). Relevante Spielmöglichkeiten, die auch für Gruppen nutzbar sein sollten, umfassen eine Spielstrasse oder ein Ballspielfeld.

12 bis 16 Jahre

Kinder und Jugendliche in diesem Alter nutzen das ganze Wohnumfeld als Spielraum. Ihre Freizeit verbringen sie im Quartier und in der Stadt (max. 800 bis 1000 Meter Fussweg). Das sichere und attraktive Fuss- und Velowegnetz ist von zentraler Bedeutung, um das Wohnumfeld selbstständig zu erkunden. Wichtige Angebote sind Sitznischen, Bewegungsräume wie ein Ballspielfeld oder witterungsgeschützte Aufenthaltsbereiche.